

Vertrag über die Bildung eines gemeinsamen Zivilstandskreises

zwischen der

Politischen Gemeinde Küsnacht
vertreten durch den Gemeinderat Küsnacht
Gemeindehaus
Obere Dorfstrasse 32
8700 Küsnacht



Sitzgemeinde

der

Politischen Gemeinde Erlenbach
vertreten durch den Gemeinderat Erlenbach
Seestrasse 59
8703 Erlenbach

Anschlussgemeinde

der

Politischen Gemeinde Zumikon
vertreten durch den Gemeinderat Zumikon
Dorfplatz 1
8126 Zumikon

Anschlussgemeinde

sowie der

Politischen Gemeinde Herrliberg
vertreten durch den Gemeinderat Herrliberg
Forchstrasse 9
8704 Herrliberg

Anschlussgemeinde

gestützt auf § 26 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch (EG ZGB) sowie die kantonale Zivilstandsverordnung (ZVO) vom 1. Dezember 2004.

I. Vertragsgemeinden, Sitz und Bezeichnung

Art. 1 Die Politischen Gemeinden Küssnacht, Erlenbach, Zumikon und Herrliberg bilden unter der Bezeichnung "Zivilstandskreis Küssnacht" auf unbestimmte Zeit einen Zivilstandskreis.

Art. 2 Als Sitz des Zivilstandskreises wird die Politische Gemeinde Küssnacht bestimmt.

II. Aufgaben und Zuständigkeiten

Art. 3 Das Zivilstandsamt des Zivilstandskreises Küssnacht erfüllt alle Aufgaben des Zivilstandswesens, die den Vertragsgemeinden nach übergeordnetem Recht zukommen.

Art. 4 Der Gemeinderat der Sitzgemeinde ist zuständig für

- die Ernennung der Zivilstandsbeamtinnen bzw. der Zivilstandsbeamten sowie deren Stellvertretung
- die Aufsicht über das Zivilstandsamt sowie die Behandlung allfälliger Beschwerden, soweit die Organisation des Zivilstandsamtes in Frage steht
- die Disziplinargewalt über die auf dem Zivilstandsamt tätigen Personen
- die Beurteilung von Übertretungen gemäss Art. 91 der eidgenössischen Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004, soweit er die Kompetenz zur Behandlung von Übertretungen nicht dem Statthalteramt Meilen übertragen hat
- die Festsetzung der von den Anschlussgemeinden zu leistenden Kostenbeiträge.

Art. 5 ¹ Die Sitzgemeinde bestimmt

- a den Standort des Amtlokals und des Trauzimmers
- b die zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Stellenprozente
- c die Besoldung und die arbeitsrechtliche Stellung der im Zivilstandsamt tätigen Personen
- d die nötige Infrastruktur (Arbeitsplätze, EDV, feuersichere Aufbewahrung, Archivierung etc).

² Das Zivilstandsamt legt im Einvernehmen mit dem Gemeinderat der Sitzgemeinde die Öffnungszeiten fest und macht sie bekannt.

Art. 6 Brautleute mit Wohnsitz in einer der Anschlussgemeinden können sich in einer der Anschlussgemeinden oder der Sitzgemeinde trauen lassen. Die Anschlussgemeinden stellen der Sitzgemeinde unentgeltlich ein eigenes Traulokal zur Verfügung.

Art. 7 Die Anschlussgemeinden verpflichten sich, dem Zivilstandsamt der Sitzgemeinde die für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Dokumente (Personalienblätter, Familienbüchlein, Ehescheine, Geburtsscheine, Ausweise etc.) unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Je nach Bedarf im Original oder in Kopie, in dringenden Fällen umgehend per Fax.

III. Rechnungswesen und Kostenverteiler

Art. 8 ¹ Die Sitzgemeinde führt über den "Zivilstandskreis Künsnacht" (ohne Bestattungsamt) eine eigene Kostenrechnung.

Diese umfasst neben den Einnahmen alle notwendigen Ausgaben für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung, insbesondere für:

- Personal, Aus- und Weiterbildungskosten
- Infrastruktur-, Miet- und Betriebskosten
- Kosten für Infostar
- Investitionskosten (u.a. feuersichere Aufbewahrung von Akten)

² Bei Stellenplanänderungen sind die Anschlussgemeinden vorgängig anzuhören.

Art. 9 Die Nettokosten werden den Anschlussgemeinden gestützt auf deren Einwohnerzahl (Stichtag ist der 1. Januar des Rechnungsjahres) jährlich wie folgt in Rechnung gestellt:

- eine Akonto-Rechnung von 80 Prozent der budgetierten Nettokosten im Juni, zahlbar jeweils bis 30. Juni des Rechnungsjahres
- die Schlussabrechnung über die Nettokosten anfangs Januar des Folgejahres, zahlbar jeweils bis 31. Januar.

IV. Vertragsänderung, Kündigung

Art. 10 Vertragsänderungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinderäte aller Vertragsgemeinden und der Genehmigung der kantonalen Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen.

Art. 11 Der Vertrag kann vom Gemeinderat einer Vertragsgemeinde unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten je auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Bedingung ist, dass der Regierungsrat die betroffenen Zivilstandskreise im Zeitpunkt des Ablaufs der Kündigungsfrist neu festgelegt hat.

Art. 12 Vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden sind nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zu erledigen.

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 13 Dieser Vertrag tritt nach Zustimmung durch die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden sowie nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Absprache mit der kantonalen Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen auf den 1. Januar 2009 in Kraft. Er ersetzt den Vertrag vom 16./22. April 2003.

Art. 14 ¹ Die Anschlussgemeinden sind verpflichtet, der Sitzgemeinde auf Inkraftsetzung des Vertrages die Zivilstandsregister sowie die dazugehörigen Verzeichnisse und Belege in ordnungsgemäsem Zustand zu überbringen. Sie sind verantwortlich für die entsprechende Logistik und den Transport, in Absprache mit dem Zivilstandsbeamten bzw. der Zivilstandsbeamtin der Sitzgemeinde.

² Die Gemeinde Herrliberg ist verpflichtet, der Sitzgemeinde auf Inkraftsetzung dieses Vertrages die Zivilstandsregister sowie die dazugehörigen Verzeichnisse und Belege in ordnungsgemäsem Zustand zu überbringen. Sie ist verantwortlich für die entsprechende Logistik und deren Transport, in Absprache mit dem Zivilstandsbeamten bzw. der Zivilstandsbeamtin der Sitzgemeinde.

Genehmigt mit Beschluss des Gemeinderates Küsnacht vom 3. September 2008 (GRB 08-102)

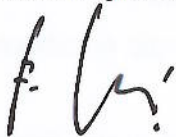


Max Baumgartner
Gemeindepräsident



Alexandra Oltiványi
Stv. Gemeindeschreiber

Genehmigt mit Beschluss des Gemeinderates Erlenbach vom 2. September 2008



Ferdy Arnold
Gemeindepräsident



Hans Wyler
Gemeindeschreiber

Genehmigt mit Beschluss des Gemeinderates Zumikon vom 16. September 2008 (Nr. 278)



Hermann Zangger
Gemeindepräsident



Thomas Kauflin
Gemeindeschreiber

Genehmigt mit Beschluss des Gemeinderates Herrliberg vom 16. September 2008



Rolf Jenny
Gemeindepräsident



Pius Rüdüsüli
Gemeindeschreiber

Genehmigt mit Verfügung des Gemeindeamtes, als Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen,
vom 25. Okt. 2008



Gemeindeamt
des Kantons Zürich
Abt. Zivilstandswesen

